

II-2750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 Z. 11 0502//200-Pr.2/87

Wien, 21. Dezember 1987

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1138 IAB
 1987 -12- 23
 zu 1119 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Siegfried Dillersberger und Genossen vom 27. Oktober 1987, Nr. 1119/J, betreffend Geltendmachung von Aufwendungen bei langen Krankheiten als außergewöhnliche Belastung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum Nachweis einer Erkrankung ist bei der Geltendmachung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung i.S. des § 34 EStG 1972 im allgemeinen jede inhaltlich entsprechende ärztliche Bescheinigung geeignet.

Von Körperbehinderten, welche gemäß § 106 Abs.1 EStG 1972 die Gewährung eines Freibetrags zur Abgeltung der durch ihre Behinderung veranlaßten außergewöhnlichen Belastung beantragen, ist die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Die jeweils zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung zuständigen Stellen, das sind in gewissen Fällen auch Amtsärzte, sind im Abs. 2 leg.cit. aufgezählt.

- 2 -

Zu 2.:

Die Ausstellung dieser amtsärztlichen Bescheinigung erfolgt weitgehend problemlos. Im Bereich des Finanzamtes Kufstein war allerdings während einiger Zeit die Ausstellung derartiger Bescheinigungen vom Gesundheitsamt Kufstein bzw. vom zuständigen Amtsarzt mit dem Hinweis versagt worden, daß diese Tätigkeit nach Auffassung der Sanitätsabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung nicht in dem Aufgabenbereich der Amtsärzte falle.

In Anbetracht dieser Situation bedarf die Frage, ob in der Bestimmung des § 106 Abs. 2 EStG 1972 eine verpflichtende Anordnung an die darin unter anderem genannten Gesundheitsämter zu erblicken ist, einer verfassungskonformen Interpretation. Das Bundesministerium für Finanzen ist bereits seit längerer Zeit bemüht, im Interesse der betroffenen Parteien eine Klärung dieser Frage herbeizuführen. Für die Zwischenzeit hat die Finanzlandesdirektion für Tirol nach Absprache mit der Sanitätsabteilung bei der Tiroler Landesregierung erreicht, daß der für Kufstein zuständige Amtsarzt - vorläufig gegen ein geringes Honorar - die in Rede stehenden Bestätigungen wieder ausstellt.

Zu 3.:

Bei der steuermindernden Anerkennung von Krankheitskosten geht auch das Finanzamt Kufstein den abgabenrechtlichen und abgabenverfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechend vor.

